

Allgemeine Geschäftsbedingungen 4U @work GmbH

A. Geltungsbereich; Abwehrklausel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Verträge zwischen der 4U @work GmbH (nachfolgend "4U") und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend "Kunde") über die Überlassung von Zeitarbeitnehmern (nachfolgend "Überlassungsverträge"). 4U und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, 4U stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1. Anwendung von Tarifverträgen

4U erklärt, dass 4U einzelvertraglich mit den an den Kunden zu überlassenden Arbeitnehmer die Anwendung der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (nachfolgend "BAP") und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge (in der jeweils geltenden Fassung) sowie der zwischen dem BAP und den einzelnen Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge (in der jeweils geltenden Fassung) vereinbart hat.

2. Pflichten der Vertragsparteien

2.1. Der Kunden verpflichtet sich, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – zu unterrichten, wenn und soweit er den überlassenen Arbeitnehmern Zugang zu seinen Gemeinschaftseinrichtungen gewährt oder in dem jeweiligen Einsatzbetrieb eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für dort tätige Zeitarbeitnehmer vorsieht. Ferner ist der Kunde verpflichtet, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – darüber zu informieren, sobald eine solche betriebliche Vereinbarung gekündigt oder verändert oder neu geschlossen wird.

2.2. Dem Kunden ist bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG die Pflicht des Kunden, spätestens bis zur Vollendung des 8. Einsatzmonats das Entgelt eines mit dem überlassenen Arbeitnehmer vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden auf Grundlage eines von 4U zur Verfügung gestellten Fragebogens umfänglich und inhaltlich richtig anzugeben und einen entsprechenden Ergänzungsvertrag zu dem Überlassungsvertrag mit 4U abzuschließen, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1, 4 AÜG entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich über Änderungen des Entgelts eines im Einsatzbetrieb tätigen Stammbeschäftigten mitzuteilen; Ziff. 2.2. S. 2, HS 2 gilt entsprechend.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von 4U zu überlassenden Arbeitnehmers zu überprüfen, ob dieser in den letzten 12 Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Arbeitnehmer bei dem Kunden eingesetzt worden ist, und 4U unverzüglich – mindestens in Textform – zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Hierbei sind auch die konkreten Überlassungszeiträume bei dem Kunden mitzuteilen. Diese haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (equal pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).

2.4. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von 4U zu überlassenden Arbeitnehmers zu überprüfen, ob dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i.S.v. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist (sog. Drehtür), und 4U unverzüglich – mindestens in Textform – entsprechend zu unterrichten, wenn dies der Fall sein sollte. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (equal treatment gem. § 8 Abs. 3 AÜG) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung - wie geplant - durchgeführt werden soll oder ob ein anderer Arbeitnehmer überlassen wird und/oder ob die Bedingungen für die Überlassung anzupassen ist.

2.5. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – über einen laufenden oder geplanten Arbeitskampf zu unterrichten, sofern dieser einen Betrieb betrifft, in dem Arbeitnehmer von 4U eingesetzt werden oder werden sollen.

2.6. Der Kunde versichert, den überlassenen Arbeitnehmer seinerseits nicht im Rahmen einer offenen oder verdeckten Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen.

Dem Kunden ist das Verbot der Kettenüberlassung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG bekannt. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von 4U an den Kunden überlassener Arbeitnehmer gegenüber dem Kunden eine Festhaltensklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat und wann diese dem Kunden zugegangen ist. Dabei wird der Kunde mindestens die Textform beachten und 4U eine Ablichtung der entsprechenden Festhaltensklärung.

2.7. Der Kunde verpflichtet sich, 4U rechtzeitig sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen zwingenden equal pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) und deren Unterbrechung bestimmen zu können. Der Kunde wird 4U die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich bestätigen. Dies gilt im

Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen, um das für den überlassenen Arbeitnehmer maßgeblichen Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingende Gleichstellung hinsichtlich des Entgelts – sog. equal pay) oder der Kunde bei Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages die sog. Deckelung II nach dem 15. Einsatzmonat ("Beschränkung des Branchenzuschlags auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb i.S.v. § 8 Abs. 1 AÜG") geltend macht. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, 4U zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Stammbeschäftigten im Einsatzbetrieb in anonymisierter Form vorzulegen. 4U ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen. Ziff. 2.2. bleibt hiervon unberührt.

2.8. 4U sichert dem Kunden zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu 4U stehen (Ausschluss eines Kettenverleihs). 4U ist der Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

2.9. Der Kunde stellt sicher, dass die Überlassung des eingesetzten Arbeitnehmers nicht über das von den Vertragsparteien festgelegte bzw. vereinbarte Ende des Einsatzes hinaus erfolgt. Die Überlassung eines Arbeitnehmers an den Kunden kann - unter Beachtung der gesetzlichen oder einer davon durch einen Tarifvertrag oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung abweichenden Überlassungshöchstdauer gem. § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG – bei Bedarf über das vereinbarte Einsatzende auf Grundlage einer zwischen 4U und dem Kunden zu schließenden Vereinbarung verlängert werden.

2.10. 4U verpflichtet sich, für die vorgesehenen Arbeiten geeignetes Personal auszuwählen. Bei angeforderten Qualifikationen, für die ein anerkannter Ausbildungsberuf existiert, verpflichtet sich 4U, nur solches Personal auszuwählen und dem Kunden zu überlassen, das diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichendes muss schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. 4U stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Anfrage des Kunden weist 4U die Qualifikation nach. 4U gewährleistet einzelvertraglich mit dem einzusetzenden Arbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen an den Kunden nicht entgegenstehen.

2.11. 4U stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen berechtigt sind. Auf Anfrage des Kunden sind von 4U entsprechende Nachweise vorzulegen.

2.12. Der Einsatz in einem anderen als in dem Überlassungsvertrag genannten Einsatzbetriebs des Kunden, der Austausch von Arbeitnehmern innerhalb des Einsatzbetriebs des Kunden sowie die Zuweisung anderer als der vereinbarten Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung von 4U. Der Kunde ist zudem verpflichtet, 4U rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes darüber zu informieren, wenn der überlassene Arbeitnehmer im Ausland eingesetzt werden soll. Vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) teilt der Kunde 4U eine Änderung der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer umgehend mit.

3. Abrechnung

3.1. Die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Arbeitnehmer sind durch Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweise von 4U zu belegen, die wöchentlich auszufüllen sind und von einem Beauftragten des Kunden nach dessen Prüfung unterschrieben werden müssen. Die überlassenen Arbeitnehmer haben hierzu die bei dem Entleiher vorgegebenen Instrumente (Arbeitszeitnachweis/elektronische Arbeitszeiterfassung) zu nutzen, soweit diese vorhanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, eine zeitnahe Ausstellung der Tätigkeitsnachweise zu ermöglichen. Aus den Tätigkeitsnachweisen müssen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich sein. Überstunden sind gesondert auszuweisen. Der Kunden ist verpflichtet, eine zeitnahe Bestätigung der Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweise zu ermöglichen (binnen drei Tagen nach der Vorlage). Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Arbeitnehmers nicht nach und hat er dies zu vertreten, gelten die in den vorgelegten Tätigkeitsnachweise dokumentierten Stunden als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunden innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Stunden begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

3.2. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich übersandt, sofern die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen bargeldlos. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von 4U eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Abs. 2 BGB). § 288 BGB findet Anwendung. Die Rechnung ist an die Anschrift des Kunden zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, 4U Änderungen der Anschrift unverzüglich – mindestens in Textform - mitzuteilen. Eine Abrechnung in elektronischer Form bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.



... time to do!

3.3. Befindet sich der Kunde – ganz oder teilweise - mit der Zahlung der Vergütung von 4U in Verzug, wird die Vergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Kunde auf einem Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweis bereits durch seine Unterschrift bestätigt hat, sofort und ohne Sicherheitsleistung fällig. 4U steht bei Nichtleistung durch den Kunden bis zum Zahlungsausgleich ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Der jeweils an den Kunden überlassene Arbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Kunden berechtigt. Zahlungen an den Arbeitnehmer haben insoweit keine Erfüllungswirkung gegenüber 4U.

4. Arbeitsschutz

4.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des überlassenen Arbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der "Ersten Hilfe" gewährleistet sind. Insbesondere hat er den überlassenen Arbeitnehmer gem. § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von 4U. 4U hat seine Arbeitnehmer über die allgemein geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise zu informieren und zu belehren. Der Kunde hat vor Arbeitsaufnahme der überlassenen Arbeitnehmer eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Die Belehrung ist vom Kunden zu dokumentieren und 4U in Ablichtung auszuhändigen.

4.2. Der Kunde stellt 4U unverzüglich nach Überlassung des Arbeitnehmers auf Anfrage von 4U eine den Anforderungen des § 6 ArbSchG genügende Dokumentation zur Verfügung.

4.3. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird 4U innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitnehmer eingeräumt und von dem Kunden gewährt.

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall 4U unverzüglich anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. 4U meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Eine Ablichtung der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger zu übersenden.

4.5. Der Kunde sichert zu, dass die Regelungen des ArbZG für die jeweiligen Überlassung im Einsatzbetrieb eingehalten und kontrolliert werden. Die Beschäftigung des eingesetzten Arbeitnehmers über 10 Stunden pro Werktag hinaus, bedarf der Absprache mit 4U. Über werktägliche 10 Stunden hinaus darf ein Arbeitnehmer nur eingesetzt werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Kunden gem. § 7 ArbZG oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall nach § 14 ArbZG gegeben ist. Bei Sonn- oder Feiertagsarbeit stellt der Kunde 4U einen schriftlichen Nachweis darüber zur Verfügung, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.

5. Zurückweisung; Austausch von Arbeitnehmern

5.1. Der Kunde kann von 4U den Austausch des überlassenen Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist. Die fehlende Eignung muss von dem Kunden unter Wahrung der Textform nachgewiesen werden.

5.2. Der Kunde kann zudem von 4U den Austausch des überlassenen Arbeitnehmers verlangen, wenn Gründe vorliegen, die – sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem eingesetzten Arbeitnehmer bestehen würde – diesen zu dessen außerordentlicher Kündigung berechtigen würden (§ 626 BGB). Ist der Kunde der Auffassung, es liege ein Anspruch auf Austausch im o.g. Sinne vor, und beabsichtigt er deswegen, den Einsatz des betreffenden Arbeitnehmers zu beenden, hat er 4U hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Austausch nach Maßgabe der obigen Regelungen in Textform zu begründen.

5.3. 4U ist berechtigt, bei dem Kunden eingesetzte Arbeitnehmer jederzeit gegen andere Mitarbeiter auszutauschen, sofern diese den vereinbarten Anforderungsprofilen entsprechen.

6. Vermittlungsprovision

6.1. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden oder einem mit diesem nach § 18 AktG rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen und dem von 4U überlassenen Arbeitnehmer (sog. Vermittlung) während der Überlassung steht 4U eine Vermittlungsprovision zu. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung erfolgt. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich gem. § 18 AktG verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch 4U ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis einget. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, 4U mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall 4U Indizien für den Bestand eines

Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer darlegt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

6.3. In den in den Ziff. 6.1 genannten Fällen hat der Kunde eine Vermittlungsprovision an 4U zu zahlen. Die Höhe der Provision ist wie folgt gestaffelt:

- Bei einer Übernahme ohne vorherige Überlassung beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden
- Bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden
- Bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden
- Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

6.4. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung von 4U bei dem Kunden.

7. Haftung; Freistellung

7.1. Im Hinblick darauf, dass der überlassene Arbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Kunden seine Tätigkeit ausübt, haftet 4U nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde stellt 4U von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeit geltend machen.

7.2. Im Übrigen ist die Haftung von 4U sowie der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Das betrifft sowohl gesetzliche als auch vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere Fälle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung. Namentlich haftet 4U nicht für Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Kunden durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Arbeitnehmer entstehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet 4U darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, 4U von den Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften, nicht rechtzeitigen und/oder unvollständigen Angaben des Kunden aus dem Überlassungsvertrag und dessen Anlagen bzw. ergänzenden Vereinbarungen und Abreden der Vertragsparteien zu einem Überlassungsvertrag, insbesondere hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Überlassungshöchstdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AUG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung des Vergleichsentgelts im Zusammenhang mit der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes hinsichtlich des Entgelts, im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung, entstanden sind. Etwaige Schäden, die 4U aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Kunden in diesem Zusammenhang erwachsen sind, sind von dem Kunden zu ersetzen. Dies gilt auch für Rechtsverfolgungskosten, die 4U zur Abwehr entsprechender Ansprüche, Verpflichtungen und Forderungen entstehen. Ziff. 7.3 S. 1 bis 3 gilt entsprechend für folgende Pflichtverletzungen des Kunden wegen:

- der fehlerhaften Zuordnung der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs,
- der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts bei der Anwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen,
- eines Verstoßes gegen die Regelungen des ArbZG und/oder
- des Einsatzes von Arbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs.

7.4. 4U verpflichtet sich, für die von Schäden des Kunden eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme für Personen-, Vermögens- und Sachschäden in Höhe von 5.000.000,00 Euro je Schadensereignis pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr, abzuschließen. Diese Versicherung ist für die Dauer des Überlassungsvertrages aufrecht zu erhalten.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten aus den Verträgen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe (s. § 11 Abs. 5 S. 1 AUG für Überlassungsverträge), Streiks, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Ausfall von Betriebsmitteln oder behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen.

9. Geheimhaltung; Datenschutz

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Werk- und/oder Überlassungsvertrages zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar

... time to do!



... time to do!

sind, geheim zu halten. Insbesondere sind sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehenden Informationen über wirtschaftliche Kennzahlen, interne Abläufe/Regelungen, Preis- und Kalkulationslisten, Kunden und wirtschaftliche Informationen über diese geheim zu halten. Eine Nutzung ist nur im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrages zulässig und auch nur, soweit dies hierfür zwingend notwendig ist. Eine darüberhinausgehende Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ist unzulässig. Der Kunde stellt die Einhaltung der Verpflichtung sicher und garantiert, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er trifft diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

9.2. Die Vertragsparteien werden wechselseitig sicherstellen, dass die Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten der anderen Vertragspartei sichergestellt ist. Insbesondere sind personenbezogene Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die datenschutzrechtliche Vertraulichkeit verpflichten, sofern noch nicht geschehen. Sofern sich eine Seite zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten bedient, ist dieser bzw. dessen Mitarbeiter auch auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogenen Daten umgehend zu löschen, wenn diese für den Zweck, zu dem sie überlassen wurden, nicht mehr erforderlich sind und auch keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Von 4U erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

10. Gegenansprüche; Abtretung

10.1. Die Aufrechnung gegen Forderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von 4U anerkannt sind sowie im Falle der Zurückbehaltung nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

10.2. Mit Ausnahme von Geldforderungen ist der Kunde zur Abtretung von Ansprüchen gegen 4U nicht berechtigt.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des zugrundeliegenden Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; bei Überlassungsverträgen sind die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Bei Überlassungsverträgen reichen entgegen § 127 Abs. 2 BGB zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung oder ein Briefwechsel nicht aus.

11.3. Auf diese AGB findet deutsches Recht Anwendung.

11.4. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten Mainz vereinbart.

Stand: September 2020

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personaldienstleister

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

... time to do!

Allgemeine Geschäftsbedingungen 4U @work Personalservice GmbH

A. Geltungsbereich; Abwehrklausel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Verträge zwischen der 4U @work Personalservice GmbH (nachfolgend "4U") und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend "Kunde") über die Überlassung von Zeitarbeitnehmern (nachfolgend "Überlassungsverträge"). 4U und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, 4U stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1. Anwendung von Tarifverträgen

4U erklärt, dass 4U einzelvertraglich mit den an den Kunden zu überlassenden Arbeitnehmer die Anwendung der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (nachfolgend "BAP") und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge (in der jeweils geltenden Fassung) sowie der zwischen dem BAP und den einzelnen Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge (in der jeweils geltenden Fassung) vereinbart hat.

2. Pflichten der Vertragsparteien

2.1. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – zu unterrichten, wenn und soweit er den überlassenen Arbeitnehmern Zugang zu seinen Gemeinschaftseinrichtungen gewährt oder in dem jeweiligen Einsatzbetrieb eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für dort tätige Zeitarbeitnehmer vorsieht. Ferner ist der Kunde verpflichtet, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – darüber zu informieren, sobald eine solche betriebliche Vereinbarung gekündigt oder verändert oder neu geschlossen wird.

2.2. Dem Kunden ist bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG die Pflicht des Kunden, spätestens bis zur Vollendung des 8. Einsatzmonats das Entgelt eines mit dem überlassenen Arbeitnehmer vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden auf Grundlage eines von 4U zur Verfügung gestellten Fragebogens umfänglich und inhaltlich richtig anzugeben und einen entsprechenden Ergänzungsvertrag zu dem Überlassungsvertrag mit 4U abzuschließen, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1, 4 AÜG entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich über Änderungen des Entgelts eines im Einsatzbetrieb tätigen Stammbeschäftigten mitzuteilen; Ziff. 2.2. S. 2, HS 2 gilt entsprechend.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von 4U zu überlassenden Arbeitnehmers zu überprüfen, ob dieser in den letzten 12 Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Arbeitnehmer bei dem Kunden eingesetzt worden ist, und 4U unverzüglich – mindestens in Textform – zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Hierbei sind auch die konkreten Überlassungszeiträume bei dem Kunden mitzuteilen. Diese haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (equal pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).

2.4. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von 4U zu überlassenden Arbeitnehmers zu überprüfen, ob dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i.S.v. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist (sog. Drehtür), und 4U unverzüglich – mindestens in Textform – entsprechend zu unterrichten, wenn dies der Fall sein sollte. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (equal treatment gem. § 8 Abs. 3 AÜG) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung - wie geplant - durchgeführt werden soll oder ob ein anderer Arbeitnehmer überlassen wird und/oder ob die Bedingungen für die Überlassung anzupassen ist.

2.5. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich – mindestens in Textform – über einen laufenden oder geplanten Arbeitskampf zu unterrichten, sofern dieser einen Betrieb betrifft, in dem Arbeitnehmer von 4U eingesetzt werden oder werden sollen.

2.6. Der Kunde versichert, den überlassenen Arbeitnehmer seinerseits nicht im Rahmen einer offenen oder verdeckten Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen.

Dem Kunden ist das Verbot der Kettenüberlassung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG bekannt. Der Kunde verpflichtet sich, 4U unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von 4U an den Kunden überlassener Arbeitnehmer gegenüber dem Kunden eine Festhaltungserklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat und wann diese dem Kunden zugegangen ist. Dabei wird der Kunde mindestens die Textform beachten und 4U eine Ablichtung der entsprechenden Festhaltungserklärung.

2.7. Der Kunde verpflichtet sich, 4U rechtzeitig sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen zwingenden equal pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) und deren Unterbrechung bestimmen zu können. Der Kunde wird 4U die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich bestätigen. Dies gilt im

Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen, um das für den überlassenen Arbeitnehmer maßgeblichen Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingende Gleichstellung hinsichtlich des Entgelts – sog. equal pay) oder der Kunde bei Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages die sog. Deckelung II nach dem 15. Einsatzmonat ("Beschränkung des Branchenzuschlags auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb i.S.v. § 8 Abs. 1 AÜG") geltend macht. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, 4U zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Stammbeschäftigten im Einsatzbetrieb in anonymisierter Form vorzulegen. 4U ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen. Ziff. 2.2. bleibt hiervon unberührt.

2.8. 4U sichert dem Kunden zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu 4U stehen (Ausschluss eines Kettenverleihs). 4U ist der Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

2.9. Der Kunde stellt sicher, dass die Überlassung des eingesetzten Arbeitnehmers nicht über das von den Vertragsparteien festgelegte bzw. vereinbarte Ende des Einsatzes hinaus erfolgt. Die Überlassung eines Arbeitnehmers an den Kunden kann - unter Beachtung der gesetzlichen oder einer davon durch einen Tarifvertrag oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung abweichenden Überlassungshöchstdauer gem. § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG – bei Bedarf über das vereinbarte Einsatzende auf Grundlage einer zwischen 4U und dem Kunden zu schließenden Vereinbarung verlängert werden.

2.10. 4U verpflichtet sich, für die vorgesehenen Arbeiten geeignetes Personal auszuwählen. Bei angeforderten Qualifikationen, für die ein anerkannter Ausbildungsberuf existiert, verpflichtet sich 4U, nur solches Personal auszuwählen und dem Kunden zu überlassen, das diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichendes muss schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. 4U stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Anfrage des Kunden weist 4U die Qualifikation nach. 4U gewährleistet einzelvertraglich mit dem einzusetzenden Arbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen an den Kunden nicht entgegenstehen.

2.11. 4U stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen berechtigt sind. Auf Anfrage des Kunden sind von 4U entsprechende Nachweise vorzulegen.

2.12. Der Einsatz in einem anderen als in dem Überlassungsvertrag genannten Einsatzbetriebs des Kunden, der Austausch von Arbeitnehmern innerhalb des Einsatzbetriebs des Kunden sowie die Zuweisung anderer als der vereinbarten Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung von 4U. Der Kunde ist zudem verpflichtet, 4U rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes darüber zu informieren, wenn der überlassene Arbeitnehmer im Ausland eingesetzt werden soll. Vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) teilt der Kunde 4U eine Änderung der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer umgehend mit.

3. Abrechnung

3.1. Die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Arbeitnehmer sind durch Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweise von 4U zu belegen, die wöchentlich auszufüllen sind und von einem Beauftragten des Kunden nach dessen Prüfung unterschrieben werden müssen. Die überlassenen Arbeitnehmer haben hierzu die bei dem Entleiher vorgegebenen Instrumente (Arbeitszeitnachweis/elektronische Arbeitszeiterfassung) zu nutzen, soweit diese vorhanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, eine zeitnahe Ausstellung der Tätigkeitsnachweise zu ermöglichen. Aus den Tätigkeitsnachweisen müssen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich sein. Überstunden sind gesondert auszuweisen. Der Kunden ist verpflichtet, eine zeitnahe Bestätigung der Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweise zu ermöglichen (binnen drei Tagen nach der Vorlage). Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Arbeitnehmers nicht nach und hat er dies zu vertreten, gelten die in den vorgelegten Tätigkeitsnachweise dokumentierten Stunden als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunden innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Stunden begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

3.2. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich übersandt, sofern die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen bargeldlos. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von 4U eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Abs. 2 BGB). § 288 BGB findet Anwendung. Die Rechnung ist an die Anschrift des Kunden zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, 4U Änderungen der Anschrift unverzüglich – mindestens in Textform - mitzuteilen. Eine Abrechnung in elektronischer Form bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

3.3. Befindet sich der Kunde – ganz oder teilweise - mit der Zahlung der Vergütung von 4U in Verzug, wird die Vergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Kunde auf einem Stundenzettel bzw. Tätigkeitsnachweis bereits durch seine Unterschrift bestätigt hat, sofort und ohne Sicherheitsleistung fällig. 4U steht bei Nichtleistung durch den Kunden bis zum Zahlungsausgleich ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Der jeweils an den Kunden überlassene Arbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Kunden berechtigt. Zahlungen an den Arbeitnehmer haben insoweit keine Erfüllungswirkung gegenüber 4U.

4. Arbeitsschutz

4.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des überlassenen Arbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der "Ersten Hilfe" gewährleistet sind. Insbesondere hat er den überlassenen Arbeitnehmer gem. § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von 4U. 4U hat seine Arbeitnehmer über die allgemein geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise zu informieren und zu belehren. Der Kunde hat vor Arbeitsaufnahme der überlassenen Arbeitnehmer eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Die Belehrung ist vom Kunden zu dokumentieren und 4U in Ablichtung auszuhändigen.

4.2. Der Kunde stellt 4U unverzüglich nach Überlassung des Arbeitnehmers auf Anfrage von 4U eine den Anforderungen des § 6 ArbSchG genügende Dokumentation zur Verfügung.

4.3. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird 4U innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitnehmer eingeräumt und von dem Kunden gewährt.

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall 4U unverzüglich anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. 4U meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Eine Ablichtung der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger zu übersenden.

4.5. Der Kunde sichert zu, dass die Regelungen des ArbZG für die jeweiligen Überlassung im Einsatzbetrieb eingehalten und kontrolliert werden. Die Beschäftigung des eingesetzten Arbeitnehmers über 10 Stunden pro Werktag hinaus, bedarf der Absprache mit 4U. Über werktägliche 10 Stunden hinaus darf ein Arbeitnehmer nur eingesetzt werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Kunden gem. § 7 ArbZG oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall nach § 14 ArbZG gegeben ist. Bei Sonn- oder Feiertagsarbeit stellt der Kunde 4U einen schriftlichen Nachweis darüber zur Verfügung, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.

5. Zurückweisung; Austausch von Arbeitnehmern

5.1. Der Kunde kann von 4U den Austausch des überlassenen Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist. Die fehlende Eignung muss von dem Kunden unter Wahrung der Textform nachgewiesen werden.

5.2. Der Kunde kann zudem von 4U den Austausch des überlassenen Arbeitnehmers verlangen, wenn Gründe vorliegen, die – sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem eingesetzten Arbeitnehmer bestehen würde – diesen zu dessen außerordentlicher Kündigung berechtigen würden (§ 626 BGB). Ist der Kunde der Auffassung, es liege ein Anspruch auf Austausch im o.g. Sinne vor, und beabsichtigt er deswegen, den Einsatz des betreffenden Arbeitnehmers zu beenden, hat er 4U hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Austausch nach Maßgabe der obigen Regelungen in Textform zu begründen.

5.3. 4U ist berechtigt, bei dem Kunden eingesetzte Arbeitnehmer jederzeit gegen andere Mitarbeiter auszutauschen, sofern diese den vereinbarten Anforderungsprofilen entsprechen.

6. Vermittlungsprovision

6.1. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden oder einem mit diesem nach § 18 AktG rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen und dem von 4U überlassenen Arbeitnehmer (sog. Vermittlung) während der Überlassung steht 4U eine Vermittlungsprovision zu. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung erfolgt. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich gem. § 18 AktG verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch 4U ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis einget. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, 4U mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall 4U Indizien für den Bestand eines

Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer darlegt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

6.3. In den in den Ziff. 6.1 genannten Fällen hat der Kunde eine Vermittlungsprovision an 4U zu zahlen. Die Höhe der Provision ist wie folgt gestaffelt:

- Bei einer Übernahme ohne vorherige Überlassung beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden
- Bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden
- Bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision: Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden
- Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

6.4. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung von 4U bei dem Kunden.

7. Haftung; Freistellung

7.1. Im Hinblick darauf, dass der überlassene Arbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Kunden seine Tätigkeit ausübt, haftet 4U nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde stellt 4U von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeit geltend machen.

7.2. Im Übrigen ist die Haftung von 4U sowie der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Das betrifft sowohl gesetzliche als auch vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere Fälle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung. Namentlich haftet 4U nicht für Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Kunden durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Arbeitnehmer entstehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet 4U darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, 4U von den Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften, nicht rechtzeitigen und/oder unvollständigen Angaben des Kunden aus dem Überlassungsvertrag und dessen Anlagen bzw. ergänzenden Vereinbarungen und Abreden der Vertragsparteien zu einem Überlassungsvertrag, insbesondere hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Überlassungshöchstdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AUG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung des Vergleichsentgelts im Zusammenhang mit der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes hinsichtlich des Entgelts, im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung, entstanden sind. Etwaige Schäden, die 4U aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Kunden in diesem Zusammenhang erwachsen sind, sind von dem Kunden zu ersetzen. Dies gilt auch für Rechtsverfolgungskosten, die 4U zur Abwehr entsprechender Ansprüche, Verpflichtungen und Forderungen entstehen. Ziff. 7.3 S. 1 bis 3 gilt entsprechend für folgende Pflichtverletzungen des Kunden wegen:

- der fehlerhaften Zuordnung der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs,
- der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts bei der Anwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen,
- eines Verstoßes gegen die Regelungen des ArbZG und/oder
- des Einsatzes von Arbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs.

7.4. 4U verpflichtet sich, für die von Schäden des Kunden eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme für Personen-, Vermögens- und Sachschäden in Höhe von 5.000.000,00 Euro je Schadensereignis pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr, abzuschließen. Diese Versicherung ist für die Dauer des Überlassungsvertrages aufrecht zu erhalten.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten aus den Verträgen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe (s. § 11 Abs. 5 S. 1 AUG für Überlassungsverträge), Streiks, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Ausfall von Betriebsmitteln oder behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen.

9. Geheimhaltung; Datenschutz

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Werk- und/oder Überlassungsvertrages zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar



... time to do!

sind, geheim zu halten. Insbesondere sind sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehenden Informationen über wirtschaftliche Kennzahlen, interne Abläufe/Regelungen, Preis- und Kalkulationslisten, Kunden und wirtschaftliche Informationen über diese geheim zu halten. Eine Nutzung ist nur im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrages zulässig und auch nur, soweit dies hierfür zwingend notwendig ist. Eine darüber hinausgehende Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ist unzulässig. Der Kunde stellt die Einhaltung der Verpflichtung sicher und garantiert, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er trifft diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

9.2. Die Vertragsparteien werden wechselseitig sicherstellen, dass die Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten der anderen Vertragspartei sichergestellt ist. Insbesondere sind personenbezogene Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung zu schützen. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die datenschutzrechtliche Vertraulichkeit verpflichten, sofern noch nicht geschehen. Sofern sich eine Seite zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten bedient, ist dieser bzw. dessen Mitarbeiter auch auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogenen Daten umgehend zu löschen, wenn diese für den Zweck, zu dem sie überlassen wurden, nicht mehr erforderlich sind und auch keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Von 4U erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

10. Gegenansprüche; Abtretung

10.1. Die Aufrechnung gegen Forderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von 4U anerkannt sind sowie im Falle der Zurückbehaltung nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

10.2. Mit Ausnahme von Geldforderungen ist der Kunde zur Abtretung von Ansprüchen gegen 4U nicht berechtigt.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des zugrundeliegenden Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; bei Überlassungsverträgen sind die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Bei Überlassungsverträgen reichen entgegen § 127 Abs. 2 BGB zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung oder ein Briefwechsel nicht aus.

11.3. Auf diese AGB findet deutsches Recht Anwendung.

11.4. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten Mainz vereinbart.

Stand: September 2020

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personaldienstleister

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

... time to do!

4U @work GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die 4U @work GmbH (nachfolgend „4U“ genannt) stellt als Personaldienstleistungsunternehmen ihren Kunden (nachfolgend „Entleiher“ genannt) Leiharbeiter/-innen (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „AÜV“ genannt) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zur Verfügung. Etwaigen AGB's des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.

2. Behördliche Genehmigung / Tarifvertrag

4U ist Inhaber einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, zuletzt ausgestellt von der Regionaldirektion Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifvertrag (Mantel-, Entgeltrahmen-, Entgelt- und Beschäftigungssicherungstarifvertrag in deren jeweils geltender Fassung) Anwendung.

3. Abschluss und Durchführung des Vertrages

Für jede Überlassung eines Mitarbeiters ist ein AÜV zu schließen. Dieser Bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung durch 4U nicht wirksam.

4U ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß AÜG und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

Der Mitarbeiter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den Arbeitsanweisungen und den betrieblichen Regelungen des Entleihers. Dem Entleiher obliegen weiterhin die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu hat der Entleiher den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie aller betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe zu unterrichten, insbesondere dem Mitarbeiter die für die Ausübung dessen jeweiliger Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall des Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich 4U zu benachrichtigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten und diesem die Nutzung seiner Sozialleistungen (Umkleide- und Aufenthaltsräume, Spinde, Toiletten, usw.) in demselben Umfang, in dem auch seine Arbeitnehmer/innen diese nutzen können, zu gewähren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (z.B. des Arbeitszeitgesetzes) zu beschäftigen und, soweit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte (z.B. ... notwendige behördliche Genehmigung für Sonntagsarbeit), diese auf eigene Kosten zu erwirken und 4U eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für 4U rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen für diese abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

Der Mitarbeiter wird dem Entleiher nur vorübergehend überlassen. Der zeitliche Umfang der Überlassung richtet sich nach dem AÜV. Wird der Mitarbeiter über einen vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der AÜV als zu den darin aufgeführten Bedingungen einvernehmlich verlängert.

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im AÜV vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist in dem AÜV nicht vereinbart, ist die Kündigung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenende zulässig. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an 4U zu zahlen.

Dem Entleiher obliegt die Pflicht, den Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Einsatzende hierüber zu informieren.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Entleihers und/oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers sowie für die Fälle, in denen der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Mitarbeiters nicht erfüllt oder für den Mitarbeiter unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist 4U berechtigt, den AÜV ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner in Textform zu erfolgen.

5. Arbeitszeit / Tätigkeitsnachweise

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beim Entleiher entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch 4U gegenüber dem Entleiher auf der Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Vorlage zu prüfen und abzuzeichnen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mitarbeiter an dessen Einsatzort ein Unterschriftsberechtigter zur Verfügung steht.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Mitarbeiters nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Entleiher innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Tätigkeiten begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

6. Vergütungshöhe / Anpassungsklausel

Maßgebend für die Abrechnung sind die in dem AÜV jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich etwaiger Zuschläge. In gleicher Weise werden Zeiten der Rufbereitschaft des Mitarbeiters mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen berechnet.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind vom Entleiher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an 4U zu zahlen.

4U ist berechtigt, die Entleiher-Tarife nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von 4U an die Mitarbeiter oder die zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Mitarbeiter durch andere mit einer höheren Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird 4U dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der gesetzlichen oder tariflichen Erhöhung zu kündigen.

7. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen 4U und dem Entleiher getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung von 4U wöchentlich auf Grundlage der dokumentierten Tätigkeitsstunden zzgl. von Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Die Begleichung der Rechnungen hat innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zahlungen jeglicher Art sind ausschließlich unmittelbar und ohne Abzug auf die in der Rechnung von 4U angegebenen Bankkonten zu leisten. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber einer Forderung von 4U aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als zwei Wochen in Verzug, ist 4U berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Für die Zeit des Zahlungsverzugs des Entleihers ist 4U berechtigt, ohne Nachweis, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachgewiesenen höheren Zinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis bleibt davon unberührt.

8. Haftung / Prüfungspflichten / Rücktritt

4U haftet nur für die schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zur ordnungsgemäßen Auswahl und pünktlichen Bereitstellung eines qualifizierten Mitarbeiters für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4U haftet nur im Umfang der von ihr unterhaltenen Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung für folgende Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

Der Entleiher darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

4U haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Entleiher verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistung nicht erbringt.

Der Entleiher hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Lehnt der Entleiher einen Mitarbeiter ab und steht 4U eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist 4U berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit aus einem anderen Grund nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Entsendung des die Beanstandung begründeten Umstandes, in Textform der 4U anzuzeigen. Beanstandungen, die bei 4U später eingehen sind ausgeschlossen.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die 4U die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere bei Streik, höherer Gewalt, Epidemien, behördlichen Anordnungen - hat 4U auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen 4U die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten.

Sofern 4U mit der Überlassung eines Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er 4U in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Vermittlungsklausel

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen 4U-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Höhe der Vergütung (Vermittlungsprovision) richtet sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

- Ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Ab dem 4. Monat bis zum Ablauf des 6. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden
- Ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 9. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden
- Ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 12. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden

Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wird eine Vermittlungsvergütung von 200 Stunden (200 Stunden x Stundenverrechnungssatz) bei dem Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung sind möglich und gelten.

10. Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber 4U vertraglich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm während der Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt gewordenen persönlichen Daten des Mitarbeiters sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

4U weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV notwendigen Daten elektronisch erfasst, jedoch nur an gesetzlich Auskunfts berechtigte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die 4U in Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Die in diesem AGB's verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von 4U. Als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.

Stand: 26.01.2017

4U @work Service GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Werkleistungen der 4U @work Service GmbH (nachfolgend „4U“ genannt) ausschließlich, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder einzelvertraglicher schriftlicher Vereinbarung zwischen der 4U und dem Kunden nichts Abweichendes ergibt. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die 4U ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/ Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der 4U sind freibleibend.

2.2 Der Abruf bzw. die Bestellung der Werkleistungen der 4U durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot des Kunden dar. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Ausführung der Werkleistungen erklärt werden.

3. Leistungsumfang

Die 4U erbringt ihre Werkleistungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die einzelnen Werkleistungen werden in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung definiert.

4. Preis/ Zahlungen

4.1 Die Preise der 4U verstehen sich netto in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2 Schecks nimmt die 4U lediglich aufgrund besonderer Vereinbarung entgegen. Die Entgegennahme von Schecks aufgrund einer solchen besonderen Vereinbarung erfolgt lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden. Scheckzahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von der 4U als besorgt.

4.3 Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die 4U unbeschadet ihrer Berechtigung, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen und unbeschadet der Möglichkeit des Kunden, der 4U einen geringeren Schaden nachzuweisen, den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend machen.

4.4 Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen die 4U vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Werkleistungen – zu widerrufen und ausstehende Werkleistungen aus sämtlichen mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegen Forderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der 4U anerkannt sind sowie im Falle der Zurückbehaltung nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

6. Leistungsfristen/ -termine, höhere Gewalt

6.1 Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der 4U schriftlich bestätigt werden.

6.2 Führen vom Kunden zu vertretende Verzögerungen zu Verschiebungen fest vereinbarter oder von der 4U verbindlich bestätigter Termine, so können die hieraus entstehenden Kosten dem Kunden berechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass vom Kunden zu stellendes Verkaufs-, Werbe- oder Planungsmaterial nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

6.3 Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei Lieferanten der 4U) befreien die 4U für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung; dies gilt auch, soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen. Beim Vorliegen dieser Fälle kann die 4U vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz hat. Auf die genannten Leistungshindernisse kann die 4U sich nur berufen, wenn die 4U den Kunden auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen hat.

6.4 In jedem Fall des Rücktritts sind Vorleistungen zurück zu gewähren bzw. getätigte Vorleistungen zu vergüten.

7. Schadensersatz

Die 4U haftet auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal in Höhe der bestehenden Deckungszusage (i.H.v. 1.000.000 EUR bei Personenschäden und 100.000 EUR bei Vermögens- und Sachschäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ferner gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit die 4U einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

8. Gewährleistung

8.1 Beanstandungen sowie erkennbare Mängel der durch die 4U erbrachten Leistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen der 4U durch eine hierzu berechtigte Person schriftlich anzuzeigen.

8.2 Die 4U ist bei berechtigter Beanstandung oder Mängelrüge zur Nachbesserung oder nach ihrer Wahl zur Neuherstellung binnen einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Nachfrist berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird die Nacherfüllung seitens der 4U unberechtigt verweigert, so kann der Kunde wahlweise die angemessene Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Einzelauftrags verlangen.

8.3 Der Kunde hat in Absprache mit der 4U dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung oder Neuherstellung zu geben, widrigenfalls die 4U für die daraus entstehenden Folgen nicht haftet. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.4 Die Gewährleistungsrechte des Kunden gemäß Abs. 8.1 unterliegen einer Verjährung von einem Jahr ab Abnahme. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden.

9. Abnahme

Die Leistungen der 4U gelten mit Unterzeichnung der durch die 4U erbrachten und vom Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen akzeptierten Leistungsnachweise als abgenommen.

10. Schlussbestimmung

10.1 Änderungen oder Ergänzungen eines mit der 4U abgeschlossenen individuellen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des individuellen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

10.3 Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz in Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts.

10.5 Sitz der 4U ist Mainz, HRB 48946, Mainz

Stand 26.03.2020

4U @work Personalservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die 4U @work Personalservice GmbH (nachfolgend "4U" genannte) stellt als Personaldienstleistungsunternehmen ihren Kunden (nachfolgend "Entleiher" genannt) Leiharbeiter/-innen (nachfolgend "Mitarbeiter" genannt) ausschließlich auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend "AÜV" genannt) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) zur Verfügung. Etwaige AGB's des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmal hierauf hingewiesen wird..

2. Behördliche Genehmigung / Tarifvertrag

4U ist Inhaber einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, zuletzt ausgestellt von der Regionaldirektion Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Mitarbeiter finden die zwischen den Bundesverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifvertrag (Mantel-, Entgeltrahmen-, Entgelt- und Beschäftigungssicherungstarifvertrag in deren jeweils geltender Fassung) Anwendung.

3. Abschluss und Durchführung des Vertrages

Für jede Überlassung eines Mitarbeiters ist ein AÜV zu schließen. Dieser Bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung durch 4U nicht wirksam.

4U ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß AÜG und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

Der Mitarbeiter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den Arbeitsanweisungen und den betrieblichen Regelungen des Entleihers. Dem Entleiher obliegen weiterhin die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu hat der Entleiher den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie aller betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe zu unterrichten, insbesondere dem Mitarbeiter die für die Ausübung dessen jeweiliger Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall des Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich 4U zu benachrichtigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten und diesem die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen (Umkleide- und Aufenthaltsräume, Spinde, Toiletten, usw.) in demselben Umfang, in der auch seine Arbeitnehmer/innen diese nutzen können, zu gewähren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (z.B. des Arbeitszeitgesetzes) zu beschäftigen und, soweit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte (z.B. ... notwendige behördliche Genehmigung für Sonntagsarbeit), diese auf eigene Kosten zu erwirken und 4U eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für 4U rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen für diese abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

Der Mitarbeiter wird dem Entleiher nur vorübergehend überlassen. Der zeitliche Umfang der Überlassung richtet sich nach dem AÜV. Wird der Mitarbeiter über einen vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der AÜV als zu den darin aufgeführten Bedingungen einvernehmlich verlängert.

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im AÜV vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist in dem AÜV nicht vereinbart, ist die Kündigung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenende zulässig. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an 4U zu zahlen.

Dem Entleiher obliegt die Pflicht, den Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Einsatzende hierüber zu informieren.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Entleihers und/oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers sowie für die Fälle, in denen der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Mitarbeiters nicht erfüllt oder für den Mitarbeiter unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist 4U berechtigt, den AÜV ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner in Textform zu erfolgen.

5. Arbeitszeit / Tätigkeitsnachweise

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beim Entleiher entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch 4U gegenüber dem Entleiher auf der Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Vorlage zu prüfen und abzuzeichnen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mitarbeiter an dessen Einsatzort ein Unterschriftsberechtigter zur Verfügung steht.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Mitarbeiters nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Entleiher innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Tätigkeiten begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

6. Vergütungshöhe / Anpassungsklausel

Maßgebend für die Abrechnung sind die in dem AÜV jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich etwaiger Zuschläge. In gleicher Weise werden Zeiten der Rufbereitschaft des Mitarbeiters mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen berechnet.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind vom Entleiher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an 4U zu zahlen.

4U ist berechtigt, die Entleiher-Tarife nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von 4U an die Mitarbeiter oder die zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Mitarbeiter durch andere mit einer höheren Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird 4U dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der gesetzlichen oder tariflichen Erhöhung zu kündigen.

7. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen 4U und dem Entleiher getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung von 4U wöchentlich auf Grundlage der dokumentierten Tätigkeitsstunden zzgl. von Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Die Begleichung der Rechnungen hat innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zahlungen jeglicher Art sind ausschließlich unmittelbar und ohne Abzug auf die in der Rechnung von 4U angegebenen Bankkonten zu leisten. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber einer Forderung von 4U aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als zwei Wochen in Verzug, ist 4U berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Für die Zeit des Zahlungsverzugs des Entleihers ist 4U berechtigt, ohne Nachweis, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachgewiesenen höheren Zinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis bleibt davon unberührt.

8. Haftung / Prüfungspflichten / Rücktritt

4U haftet nur für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zur ordnungsgemäßen Auswahl und pünktlichen Bereitstellung eines qualifizierten Mitarbeiters für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4U haftet nur im Umfang der von ihr unterhaltenen Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung für folgende Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

Der Entleiher darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

4U haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Entleiher verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistung nicht erbringt.

Der Entleiher hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Lehnt der Entleiher einen Mitarbeiter ab und steht 4U eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist 4U berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit aus einem anderen Grund nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Entsendung des die Beanstandung begründeten Umstandes, in Textform der 4U anzuzeigen. Beanstandungen, die bei 4U später eingehen sind ausgeschlossen.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die 4U die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere bei Streik, höherer Gewalt, Epidemien, behördlichen Anordnungen - hat 4U auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen 4U die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten.

Sofern 4U mit der Überlassung eines Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er 4U in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Vermittlungsklausel

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen 4U-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Höhe der Vergütung (Vermittlungsprovision) richtet sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

Ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden

Ab dem 4. Monat bis zum Ablauf des 6. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden

Ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 9. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden

Ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 12. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden

Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wird eine Vermittlungsvergütung von 200 Stunden (200 Stunden x Stundenverrechnungssatz) bei dem Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung sind möglich und gelten.

10. Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber 4U vertraglich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm während der Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt gewordenen persönlichen Daten des Mitarbeiters sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

4U weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV notwendigen Daten elektronisch erfasst, jedoch nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die 4U in Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Die in diesem AGB's verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von 4U. Als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.

Stand: 26.01.2017